

Statuten der Dorfgemeinde Matzingen

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Dorfgemeinde Matzingen bildet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (TG).

Art. 2 Zweck

Die Dorfgemeinde bezweckt die Versorgung von Matzingen mit Wasser, elektrischer Energie und Erdgas. Sie kann über das Dorfgemeindegebiet hinaus tätig werden und weitere Aufgaben im Bereich der Erschliessung übernehmen.

Art. 3 Gebietsumfang

Zum Dorfgemeindegebiet gehören das gesamte Baugebiet (definitive Zonen und Reservebauzonen) sowie alle bisher angeschlossenen Grundstücke ausserhalb des Baugebietes.

Neue Bauten ausserhalb des Baugebietes werden nur versorgt, sofern eine rechtsgültige Baubewilligung vorliegt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Dorfgemeinde ist jeder Abonnent von Wasser, elektrischer Energie oder Erdgas im Dorfgemeindegebiet gemäss Art. 3. Jeder Abonnent hat nur ein Stimmrecht.

Art. 5 Reglemente

Die Abgabe von Wasser, elektrischer Energie und Erdgas erfolgt aufgrund der entsprechenden Reglemente. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Dorfgemeinde sind:

1. Dorfgemeindeversammlung
2. Dorfgemeindekommission
3. Kontrollstelle

A. Dorfgemeindeversammlung

Art. 7 Dorfgemeindeversammlung

Oberstes Organ ist die Dorfgemeindeversammlung. Ihr obliegen alle wichtigen Entscheide, soweit solche nicht speziell der Kommission übertragen sind. Insbesondere sind folgende Geschäfte Sache der Dorfgemeindeversammlung:

1. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Wahl der 7 Kommissionsmitglieder für die Amtsdauer von 4 Jahren
3. Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern der Kommission
4. Wahl der Kontrollstelle (jährlich)
5. Festsetzung der Ausgabenkompetenzen
6. Änderung der Statuten
7. Änderung der Reglemente

Art. 8 Einberufung der Dorfgemeindeversammlung

1. Die Dorfgemeinde tritt alljährlich am 3. Montag im Januar (Bechtelistag) zur ordentlichen Dorfgemeindeversammlung zusammen, in der Jahresbericht und Jahresrechnung zu behandeln sind.
2. Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Einladung der Kommission, oder wenn es ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu einer Versammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Art. 9 Stimmrecht

Jeder an der Dorfgemeindeversammlung anwesende Abonnent hat eine Stimme. Es ist gestattet, sich an der Versammlung durch ein mündiges Familienmitglied oder eine mündige, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Person vertreten zu lassen.

Art. 10 Stimmausweis

Die adressierte Einladung der Dorfgemeinde gilt als Stimmausweis. Abgabe von Wasser, elektrischer Energie und Erdgas erfolgt aufgrund der entsprechenden Reglemente. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend, für Statutenänderungen 2/3 der Stimmenden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

B. Dorfgemeindekommission

Art. 12 Kommission

Die Kommission besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Betriebsleiter
- Fachmann Elektrizität
- Fachmann Gas und Wasser
- 2 weitere Vertreter der Abonnenten

Die Kommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 13 Zuständigkeiten der Kommission

Die Kommission ist zuständig für:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Dorfgemeindeversammlung und Ausführung derer Beschlüsse
- Aufstellung und Genehmigung der Tarife für die Abgabe von Wasser, elektrischer Energie und Erdgas
- Betrieb der Anlagen
- Kontrolle des Verbrauchs
- Bewilligung der Hauszuleitungen
- Einstellung und Entlassung der Angestellten

Art. 14 Rechtsverbindliche Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Aktuar und Vizepräsident je zu zweien.

Art. 15 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter hat im Rahmen der von der Kommission gegebenen Direktiven die Verantwortung für die betrieblichen und kaufmännischen Belange.

C. Kontrollstelle

Art. 16 Kontrollstelle

Die Prüfung umfasst die formelle und materielle Kontrolle der Rechnungen sowie der Belege.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art.17 Beitragspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in den entsprechenden Reglementen vorgeschriebenen Gebühren und Tarife zu entrichten.

Art. 18 Geschäftsjahr

In Übereinstimmung mit dem hydrografischen Jahr umfasst ein Geschäftsjahr die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 19 Ausstand

Mitglieder der Kommission haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Art. 20 Vertrag mit Einheitsgemeinde

Die Kommission ist befugt, mit der Einheitsgemeinde die Einzelheiten zu regeln, die sich aus der Erschliessungspflicht der Einheitsgemeinde Matzingen und der Abgabbeerhebung (Beiträge und Gebühren) nach Baugesetz ergeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art.21 Auflösung der Dorfgemeinde

Die Auflösung der Dorfgemeinde kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder zustimmen.

Zur Auflösung verweisen wir zusätzlich auf die Bestimmungen von § 40 Ziff. 1 und 2 EG ZGB (RB210).

Art. 22 Liquidationsergebnis

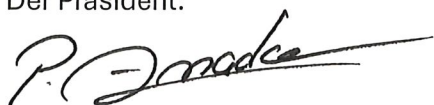
Bei einer Auflösung oder Liquidation der Dorfgemeinde muss das Liquidationsergebnis einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder der öffentlichen Hand zukommen.

Art. 23 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten mit Annahme durch die Dorfgemeindeversammlung sofort in Kraft.

Matzingen, den 20. Januar 2025

Im Namen der Dorfgemeinde Matzingen
Der Präsident:



P. Amacker

Die Aktuarin:



S. Hamburger